

**Satzung
über die Zulassungsbeschränkungen
bei der städtischen Berufsfachschule für Krankenpflege in Bamberg**

Vom 06.03.1984

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.03.1984 Nr. 6)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 4 Satz 2 dritter Halbsatz des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10.09.1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032) folgende Satzung über die Zulassung von Bewerbern für die Städtische Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Bamberg:

§ 1

(1) An der Städtischen Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Bamberg stehen 75 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die Zahl der für die Eingangsklasse neu aufzunehmenden Bewerber setzt der Schulleiter aufgrund der freien Ausbildungsplätze fest.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich und kann ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, so richtet sich das Auswahlverfahren für die Ausbildung an der Städtischen Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum Bamberg nach der Maßgabe des §§ 2 mit 5 dieser Satzung.

§ 2

(1) Die Bewerber werden nach folgenden Gruppen unterschieden:

1. Bewerber mit qualifizierendem Hauptschulabschluss und mit Facharbeiter- oder Gesellenbrief;
2. Bewerber mit Abschlusszeugnis einer Realschule, einer dreijährigen Wirtschaftsschule, einer Berufsaufbauschule oder mit Oberstufenreife eines Gymnasiums;
3. Bewerber mit fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife;
4. Bewerber mit Abschluss einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft oder für Kinderpflege;
5. Bewerber mit einer medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung.

(2) Bewerber der einzelnen Gruppen nach Abs. 1 sind entsprechend der Anzahl der Bewerbungen anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Härtefälle sind - soweit vorhanden - vorweg mit 10 v. H. zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Für jeden Bewerber wird aufgrund der Noten des vorgelegten letzten Jahres- bzw. Abschlusszeugnisses eine Durchschnittsnote ermittelt. Bei Bewerbern mit qualifizierendem Hauptschulabschluss und Facharbeiter- oder Gesellenbrief werden die beiden Durchschnittsnoten zusammengezählt und durch zwei geteilt; die dadurch errechnete Note gilt als Durchschnittsnote. Bei Bewerbern mit einer medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung werden die Noten des letzten Schulzeugnisses und des medizinisch-pflegerischen Abschlusszeugnisses zusammengezählt und durch zwei geteilt. Die so errechnete Note gilt als Durchschnittsnote.

(2) In den Notendurchschnitt gehen folgende Fächer ein:

Allgemeinbildende Schulen einschl. Fachoberschule

Deutsch - Mathematik - Physik - Chemie - Biologie - 1. Fremdsprache - Sozialkunde

Berufsfachschule für Hauswirtschaft

Deutsch - Sozialkunde - Haushaltskunde - Wirtschaftslehre - Ernährungslehre - Mathematik bzw. Fachrechnen - Biologie bzw. Erziehungskunde und Familienpflege

Berufsfachschule für Kinderpflege

Deutsch - Sozialkunde - Erziehungslehre - Gesundheitslehre - Mathematik bzw. Fachrechnen - sozialpflegerische Praxis - Musik, Bewegung, Erziehung, Spiel

(3) Bei Bewerbern, die ein besonderes soziales Engagement nachweisen (z. B. freiwilliges soziales Jahr oder freiwillige Mitarbeit über einen längeren Zeitraum in einem Krankenhaus, einem Altersheim, einem Kindergarten oder einer ähnlichen Einrichtung), wird die Durchschnittsnote um eine halbe Note verbessert.

(4) Aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote wird für jede Gruppe nach § 2 Abs. 1 eine Reihenfolge der Bewerber mit Platzziffern erstellt.

§ 4

(1) Zur Ausbildung werden in jeder Gruppe nach § 2 Abs. 1 so viele Bewerber zugelassen wie nach § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2 und 3 ermittelt wurden. Innerhalb jeder Gruppe wird zugelassen, wer in der Reihenfolge der Gesamtnoten die bessere Gesamtnote erzielt hat.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 1 und der Note für das Vorstellungsgespräch zusammen; dabei werden die beiden ermittelten Noten zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(3) Bei gleicher Gesamtnote entscheidet die Note für das Vorstellungsgespräch. Bei dann vorliegender Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

(1) Zum Vorstellungsgespräch werden nur Bewerber zugelassen, deren Platzziffer nach § 3 Abs. 4 höchstens das Dreifache der für jede Gruppe zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze beträgt. Bei Notengleichheit des danach in der Reihenfolge letzten zuzulassenden Bewerbers mit einem in der Reihenfolge nachfolgenden Bewerbers ist auch dieser Bewerber zum Vorstellungsgespräch zuzulassen.

(2) Das Vorstellungsgespräch wird von zwei Lehrkräften der Städtischen Berufsfachschule für Krankenpflege oder für Kinderkrankenpflege abgenommen. Es soll für jeden Bewerber 30 Minuten dauern.

(3) Das Vorstellungsgespräch wird wie folgt bewertet:

1. sehr gut (1,0 - 1,50)

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn der Bewerber im Vorstellungsgespräch erkennen lässt, dass er den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (1,51 - 2,50)

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn der Bewerber im Vorstellungsgespräch erkennen lässt dass er den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (2,51 - 3,50)

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn der Bewerber im Vorstellungsgespräch erkennen lässt, dass er im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (3,51 - 4,50)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn der Bewerber im Vorstellungsgespräch erkennen lässt, dass er im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (4,51 - 5,50)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn der Bewerber im Vorstellungsgespräch erkennen lässt, dass er den Anforderungen nicht mehr entspricht.

6. ungenügend (5,51 - 6,0)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn der Bewerber im Vorstellungsgespräch erkennen lässt, dass er den Anforderungen überhaupt nicht entspricht.

(4) Wird das Vorstellungsgespräch mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet, wird der Bewerber nicht zur Ausbildung zugelassen.

§ 6

Bewerbungen von Bewerbern, die nach § 5 Abs. 1 nicht zum Vorstellungsgespräch zugelassen werden oder verspätet eingegangene Bewerbungen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.1984 in Kraft.

(2) Bewerber, die zum 01.04.1985 bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits zur Ausbildung zugelassen worden sind, bleiben zugelassen.